

S A T Z U N G

des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

- (1) Die Vereinigung/Verband führt den Namen:
„Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V..
- (2) Der Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg e. V. hat seinen Sitz in Eilenburg und ist unter diesen Namen in das Vereinsregister unter der Registernummer 30068 des Registergerichts in Leipzig eingetragen.
- (3) Der „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung.
- (4) Der „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. ist Rechtsnachfolger aller vom Kreisvorstand des VKSK der Fachrichtung Kleingartenwesens, sowie des „Kreisverbandes der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. abgeschlossenen Nutzungsverträge und Vereinbarungen zur Nutzung der Bodenflächen.
- (5) Der Kleingartenverband ist der Verband der Vereine der Gartenfreunde der Städte Eilenburg, Bad-Düben und Umgebung.
Die Mitgliedschaft im „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. und dessen Vereinen ist unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Kreis- und Landesgrenzen.

Der „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. ist Mitglied des „Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner“ e. V. (LSK).

§2 Sinn u. Zweck des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e. V.

(1) Sinn und Zweck des Kleingartenverbandes ist die Förderung:

- a) des Kleingartenwesens und seiner Traditionen, der persönlichen und gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder in den Vereinen, bei der Gestaltung von Freizeit und Erholung, durch kleingärtnerische Betätigung und der ökologischen Gestaltung der Anlagen und Gärten,
- b) und Entwicklung des Rechtsschutzes der Kleingärtner, insbesondere dem Schutz zur Dauernutzung der Kleingartenanlagen und Errichtung neuer Anlagen in Verbindung mit einer ökologischen Landschafts- und Ortsgestaltung,
- c) einer sinnvollen und harmonischen Einordnung und Erhaltung von Kleingartenanlagen in den Grünzonen der Städte, der Wohngebiete und Landschaft als Funktion von Naherholungsgebieten für die Bevölkerung,
- d) von Natur und Umwelt innerhalb der Anlagen und deren Umfeld.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die rechtsstaatliche Sicherung und Rechtsvertretung der Interessen der im Verband organisierten Vereine und deren Mitglieder gegenüber dem Landratsamt und den Kommunen,
- b) die Mitwirkung bei der Schaffung und Gestaltung rechtlicher Bedingungen zur Nutzung von Bodenflächen sowie beim Versicherungsschutz,
- c) die fachliche Betreuung und Beratung zur Förderung einer naturverbundenen Freizeitgestaltung in Verbindung mit einer sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, Aus- und Weiterbildung von Verantwortlichen für Ökologie und Umweltschutz, Gartenfachberatern, Pflanzenschutzbeauftragten, Baufachberatern und anderen Spezialisten,
- d) die Unterstützung der Vereine bei der Gestaltung gemeinnütziger Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenkleingartenordnung des LSK, der Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt,
- e) Übernahme von Bodenflächen zur Weiterverpachtung, durch Abschluss von Zwischenpachtverträgen,
- f) Unterstützung der Vereine zur Förderung des kulturellen Erbes und humaner Traditionen in der Kleingartenbewegung, zur Vertiefung der Heimatliebe, Förderung einer gesunden Lebensweise,
- g) Erarbeitung von Rahmenordnungen und Richtlinien als Empfehlungen für ein gedeihliches Zusammenleben der Mitglieder in den Vereinen der Kleingärtner,
- h) Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in das Kleingartenwesen.

(3) Der „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. als gemeinnützige Vereinigung

wirkt auf demokratischer Grundlage und unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bzw. des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des „Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Verbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ausschließlich zur Verwendung kleingärtnerischer Zwecke an den Landesverband der Kleingärtner (LSK).

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. können rechtsfähige Vereinigungen werden, welche die Satzung anerkennen und sich dem Umgang mit Pflanzen, der kleingärtnerischen Bodennutzung, der Umweltgestaltung und der Ökologie verpflichtet fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist von den Vereinen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller beim Vorstandsvorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig innerhalb von drei Monaten.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder des „Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. ernennen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die im „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. organisierten Vereine sind selbstständig. Die Vereine haben das Recht, sich in allen Fragen und Angelegenheiten, die den Zweck und Aufgaben des „Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen.
- (2) Die abzuführenden finanziellen Mittel (Mitgliedsbeiträge) pro Garten, werden durch Beschluss des Kleingartenverbandstages oder der Gesamtvorstandssitzung festgelegt.

Umlagen und andere Verbindlichkeiten, sind von der Beschlussvorlage ausgeschlossen.

Diese sind bis zum 15.02. des laufenden Jahres an den Vorstand des „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. zu entrichten.
Ist ein Verein länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

- (3) Die Vereine des „Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e. V. erkennen die Satzung und die Beschlüsse des Kleingartenverbandstages bzw. der Gesamtvorstandssitzung an und setzen sich bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit für ihre Durchsetzung ein.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Vereine im „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. endet:
 - a) durch Austritt auf schriftlichen Antrag zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.

- (3) Der Ausschluss eines Vereins aus dem „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. kann bei Verstößen gegen die Satzung des Verbandes vom Vorstand mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat beim Vorstand Einspruch erhoben werden.
Der Vorstand entscheidet endgültig in seiner darauffolgenden Beratung.

§6 Organe des Kleingartenverbandes

(1) Organe des Kleingartenverbandes

Organe des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e. V. sind:

- a) der Kleingartenverbandstag
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Buchprüfer
- e) die Schlichtungskommission

(2) Der Kleingartenverbandstag/Gesamtvorstandssitzung

Der Kleingartenverbandstag/Gesamtvorstandssitzung ist das höchste Organ des „Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. und findet einmal in fünf Jahren bzw. 2mal jährlich statt, oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und den Delegierten-schlüssel.

Die Vereine wählen die Delegierten zum Verbandstag. Jeder Verein sollte mindestens durch einen Delegierten vertreten sein. Ehrenmitglieder können an dem Kleingartenverbandstag mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder des Kleingartenverbandsvorstandes gehören dem Kleingarten-Verbandstag an.

Jedes Vorstandsmitglied und jeder Mitgliedsverein haben ein Stimmrecht.

Bei Wahlen des Vorstandes haben nur die Mitgliedsvereine je 1 beschließende Stimme.

Aufgaben des Kleingartenverbandstages:

- a) Beschlussfassung über alle grundlegenden Aufgaben, deren Präzisierung und Ergänzung der Satzung
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- c) Wahl der Buchprüfer und der Schlichtungskommission
- d) Festlegung der Höhe an den Verband abzuführenden Beiträge je Garten (höhe des Verbandsbeitrages)

- e) Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des geschäftsführenden Vorstands des Kleingartenverbands der Gartenfreunde Eilenburg e. V. und der Buchprüfer
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Auflösung des Kleingartenverbands oder seiner Neustrukturierung und Verwendung des Vermögens
- h) Entlastung des Vorstands
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand wird durch den Kleingartenverbandstag gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer,
- b) höchstens fünf weiteren Mitgliedern,
- c) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten den Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg e. V. im Rechtsverkehr.

Jeder von Ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands/Beschlussfassungen:

- a) Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft der Vereine
- b) Finanzplan des Kleingartenverbandes des Gartenfreunde Eilenburg e. V.
- c) Vorschläge zur Veränderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Verband
- d) Berufung des Leiters der Geschäftsstelle sowie der Fachberater
- e) Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts
- f) Festlegung von finanziellen Ausgaben für Aufwendungen
- g) Auszeichnungen
- h) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, dem Registergericht oder der Gemeinnützigkeitsaufsicht des Landratsamtes verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

§7 Zugehörigkeit zum Vorstand

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Verbandstag aus, kann bis zum nächsten Verbandstag ein neues Mitglied mit beratender Stimme in den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

§8 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsorgane entscheiden durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse der Organe des „Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V., können auch unter Einbeziehung digitaler Medien gefasst werden und bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Kleingartenverbandes der Gartenfreunde Eilenburg e. V. der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten des Kleingartenverbandstags oder der Gesamtvorstandssitzung.

Änderungen des Verbandszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitgliedsvereine, die Zustimmung nicht anwesender Vereine muss schriftlich vorliegen.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsorgane und der Wahlen sind Niederschriften zu fertigen.
- (5) Beschlüsse und Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Wahlen

- (1) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Buchprüfer und der Schlichtungsorgane erfolgt in offener Abstimmung.

§10 Finanzielle Mittel

- (1) Der „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Einnahmen aus der Tätigkeit gemeinnütziger Veranstaltungen und Umlagen
 - b) Zuwendungen, Spenden und Stiftungen
- (2) Die Finanzen sind durch den Schatzmeister oder eine durch den Vorstand beauftragte Person zu verwalten.

Es besteht eine Kassen- und Buchführungspflicht (Nachweisführung und Belegwesen).
- (3) Der „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. haftet nur mit seinem Vermögen.
- (4) Mitgliedsvereine, welche aus verschiedenen Gründen aus dem „Kleingartenverband der Gartenfreunde“ e. V. austreten, haben keinen Anspruch auf Anteile des Verbandsvermögens.

§11 Buchprüfer

- (1) Die Buchprüfer werden durch den Kleingartenverbandstag gewählt, es sollten höchstens zwei Prüfer sein.
- (2) Die Buchprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Buchprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (4) Die Buchprüfer prüfen regelmäßig die Kassenführung und das Belegwesen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres erfolgt eine finanzielle Gesamtprüfung. Der Prüfungsbericht ist jährlich dem Vorstand zu übergeben.

§12 Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden vom Verbandstag gewählt und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Unstimmigkeiten, die sich zwischen den Vereinen und dem Vorstand ergeben und nicht beigelegt werden können, sind der Schlichtungskommission vorzulegen.
Die Beschlüsse der Schlichtungskommission sind für die Beteiligten endgültig.
- (3) Ist ein Mitglied der Schlichtungskommission wegen Befangenheit nicht in der Lage unparteiisch zu entscheiden, kann es auf Antrag von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden.

§13 Datenschutz

Zur Erfüllung des Zwecks und Aufgaben des „Kleingartenverbands der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, insbesondere nachfolgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20;
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21;

Den Organen des „Kleingartenverbands der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V., allen Mitarbeitern oder sonst für den „Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg“ e. V. Tätigen, ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem

jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Die Pflicht besteht auch über das Ausschreibender o.g. Personen hinaus.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Gesamtvorstandssitzung am 22.06.2023 beschlossen und bestätigt.